

02.04.87

**Antrag**

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes  
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei  
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 68 Abs. 4 Satz 1 AFG)

Art. 1 nach Nr. 3 (§§ 111, 136 Abs. 1 AFG)

a) Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 68 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Abs. 1 oder 2)."

b) Nach Artikel 1 Nr. 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. Der Text des § 111 wird wie folgt gefaßt:

"Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgeltes (§ 112)."

...

c) Nach Artikel 1 Nr. 3a neu- ist folgende Nummer 3b einzufügen:

'3b. In § 136 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2)."

Begründung

zu a und b:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Kürzung des Leistungssatzes bei Anspruchsberechtigten ohne Kinder zurückgenommen werden. Sie hat sich für die Betroffenen als unbillige Härte erwiesen und dazu geführt, daß Anspruchsberechtigte auf zusätzliche Sozialhilfeleistungen verwiesen sind.

Darüber hinaus wurde durch die Kürzung des Leistungssatzes für Anspruchsberechtigte ohne Kinder für diesen Personenkreis die Lohnersatzfunktion des Kurzarbeitergeldes in sozialpolitisch unvertretbarer Weise geschwächt. Dies alles macht eine Rücknahme der Kürzung erforderlich.

zu c:

Die Kürzung der Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose ohne Kinder soll zurückgenommen werden. Die Kürzung der Leistungen für kinderlose Arbeitslose hat sich für die Betroffenen als unbillige soziale Härte erwiesen und dazu geführt, daß Arbeitslose mit geringem Bemessungsentgelt Aufstockungsleistungen der Sozialhilfe erhalten müssen.